

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 32 vom
7. Oktober 2022**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 7. Oktober 2022 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 20/526

Gegenstand: Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden

Begründung: Der Petent und sein Klassenkamerad der Klasse 7a an der Neuen Oberschule Gröpelingen bitten um Auskunft, wie viele Schulen seit dem Jahr 2020 neu- oder umgebaut wurden, inwieweit auf öffentlichen Gebäuden, insbesondere auf Schulen, bereits Photovoltaik installiert wurde und wie die Pläne der Landesregierung für Solarstrom bei öffentlichen Gebäuden wie Schulen sind. Darüber hinaus möchte der Petent mit seinem Klassenkameraden erreichen, dass in öffentlichen Gebäuden wie Schulen mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt und genutzt wird. Dazu wünschen sie sich zudem Anzeigetafeln, die über den erzeugten Strom und das dadurch eingesparte CO₂ informieren.

Die Petition wird von 168 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zu den Fragen im Einzelnen:

Wie viele Schulen wurden seit dem Jahr 2020 neu- oder umgebaut?

Seit 2020 wurden zehn Neubauten oder größere Umbauten an Schulen fertig gestellt (Schule am Baumschulenweg, Oberschule Ohlenhof, Schule an der Augsburgs Straße, Schulsporthalle der Schule an der Oslebshauser Heerstraße, Schule am Pastorenweg, Neue Oberschule Gröpelingen, Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr, Schule an der Alfred-Faust-Straße, Oberschule an der Hermannsburg,

Grundschule an der Delfter Straße und Oberschule Roter Sand). Vier weitere Neubauten werden voraussichtlich im Jahr 2022 an Schulen fertiggestellt (Schule an der Landskronastraße, Schule Alt-Aumund, Schule Humannstraße, Schule an der Rechtenflether Straße). Darüber hinaus gab es eine Vielzahl an kleineren Baumaßnahmen aus den Bereichen der Nutzermaßnahmen und der Bauunterhaltung, die auch kleinere Umbauten beinhalten können.

Auf wie vielen der neuen Gebäude wurde Photovoltaik installiert?

Alle diese Umbauten oder Neubauten sind vor der Photovoltaik-Pflicht (siehe letzte Frage) mit den Planungen gestartet. Beim Umbau im Bestand muss die Statik des Bestandsgebäudes ausreichend Lastreserven für Photovoltaik vorhalten, dies ist nicht immer gegeben. Einige der Neubauten haben Gründächer erhalten, so zum Beispiel die Schule an der Augsburger Straße. Eine Kombination von Photovoltaik und Gründach ist zwar möglich, aber teurer. Außerdem gibt es Gebäude, auf denen aufgrund der Verschattung die Errichtung einer Photovoltaikanlage technisch nicht sinnvoll ist, so zum Beispiel an der Schule an der Rechtenflether Straße.

Trotzdem wird in einigen Fällen Photovoltaik berücksichtigt, wenn dies den Bauablauf nicht verzögert, so zum Beispiel auf der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel, Verkehr, der Oberschule Ohlenhof, der Schule Alt-Aumund, der Schule Humannstraße und der Schule an der Landskrona Straße.

Außerdem werden momentan auf 27 Bestandsgebäuden Photovoltaikanlagen nachgerüstet, weitere 20 Photovoltaikanlagen entstehen auf Neubauten. Die Fertigstellung der Anlagen im Bestand ist spätestens im Jahr 2023 avisiert. Im Neubau ist die Fertigstellung teilweise auch später geplant, je nach Baufortschritt der Neubauten. Drei Photovoltaikanlagen sind bereits errichtet: Auf dem Neubau der Grundschule Humannstraße, der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel, Verkehr und der Oberschule Roter Sand.

Was sind die Pläne der Landesregierung in der Zukunft für Solarstrom bei öffentlichen Gebäuden wie Schulen?

Im Neubau gibt es für Projekte, die ab Mai 2019 neu geplant wurden, eine Photovoltaik-Pflicht. Bestandsgebäude, bei denen das Dach, mindestens eine Lebensdauer von 20 Jahren erwarten lässt, werden außerdem auf die Eignung von Photovoltaik untersucht und wie oben beschrieben nachgerüstet. Bei Dachsanierungen von Bestandsgebäuden wird regelmäßig die Eignung von Photovoltaik geprüft und die Anlagen umgesetzt, wenn die Gebäude dies statisch ermöglichen. Da in vielen Fällen zuerst die Dächer saniert werden müssen, ist die weitere Nachrüstung von Photovoltaikanlagen somit maßgeblich von der Bereitstellung von Investitionsmitteln für die Sanierung von Gebäuden abhängig.

Grundsätzlich ist es aber leider schwierig, überhaupt Angebote für die Errichtung von Photovoltaik zu bekommen. Es gibt deutliche Engpässe bei den ausführenden Firmen und Planern sowie beim Material.

Darüber hinaus hat das Ressort eine umfangreiche Übersicht zu Photovoltaikanlagen (Photovoltaikanlagen im Neubau, Photovoltaikanlagen im Bestand Nachrüstung, Photovoltaik-

anlagen im Bestand auf Gebäuden des Sondervermögens Immobilien und Technik [SVIT] errichtet durch Dritte, Gebäude ohne Lastreserven) zur Verfügung gestellt, auf das Bezug genommen wird.

Der staatliche Petitionsausschuss ist sehr angetan von der Eingabe des Petenten und bedankt sich für diese wichtige und zukunftssträchtige Initiative.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt die Tatsache, dass im Bereich der Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden bereits viel getan wird.

Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens des Petenten sieht der staatliche Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

Darüber hinaus regt der Ausschuss – wie von dem Petenten gewünscht – an, an den öffentlichen Gebäuden Anzeigetafeln anzubringen, die über den erzeugten Strom und das dadurch eingesparte CO₂ informieren. Wünschenswert ist darüber hinaus eine Internetseite, die die fertigen und geplanten Solardächer auf öffentlichen Gebäuden in Bremen ausweist.

Dadurch wird die Tragweite von Klimaschutz sichtbar gemacht. Gleichzeitig wird ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutsamkeit des Themas geschaffen. Nur so kann der gemeinsame politische Wille, „Solar City“ zu werden, auch faktisch umgesetzt werden. Aus diesem Grund soll die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/407

Gegenstand: Diverse Beschwerden über die Justizvollzugsanstalt

Begründung: Der Petent regt an, den Insassen eine Hausordnung auszuhändigen. Außerdem sollten die Rechte der Interessenvertretung der Gefangenen gestärkt und für sie eine regelmäßige Rechtsberatung vorgesehen werden. Weiter regt er an, gemeinsam mit Insassen und Personal Strategien gegen vorhandenen und gelebten Rassismus zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus müsste es einen schnelleren Zugriff auf die Bücherbestände der Bücherei geben. Ein alle zwei Wochen vorgesehener Büchertausch, bei dem gleichzeitig nur fünf Gefangene im Raum sein dürften, sei zu wenig. Um die Versorgung mit Büchern zu verbessern regt er an, auf allen Stationen einen Bücherkatalog vorzuhalten. So könnten die Insassen auf Antrag Bücher und DVDs ausleihen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung des Ressorts zu den Beschwerden über die Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten ursprünglich erhobene Beschwerde wegen der Zulassung von Langzeitbesuchen hat sich durch Zeitablauf erledigt. Ab dem 1. Juli 2022 sind Langzeitbesuche im Grundsatz wieder möglich.

Grundsätzlich sieht das Bremische Strafvollzugsgesetz vor, dass den Insassen eine Hausordnung ausgehändigt wird. Die

Hausordnung der Justizvollzugsanstalt wurde überarbeitet und lag zeitweise nicht in gedruckter Form vor, sodass sie für einen beschränkten Zeitraum nicht ausgegeben werden konnte.

Die weiteren Anregungen des Petenten kann der Ausschuss nicht unterstützen. Nach dem Strafvollzugsgesetz können die Gefangenen eine Interessenvertretung wählen. Sie kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

Nach diesem gesetzlichen Auftrag handelt es sich nicht um ein Mitbestimmungsgremium. Die Interessenvertretung hat lediglich ein Vorschlags- und Anregungsrecht. Sie muss ihre Anregungen und Vorschläge nicht in einer bestimmten Form oder mit einer Begründung versehen einbringen. Es gibt auch keine bindende Rechtsfolge für den Umgang mit den Anregungen und Vorschlägen. Sie müssen lediglich erörtert werden. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, eine Rechtsberatung für die Interessenvertretung der Gefangenen einzuführen.

Die Anregung, gemeinsame Strategien von Insassen und Personal gegen Rassismus zu ergreifen, findet der Ausschuss zwar aus Sicht des Petenten nachvollziehbar. Er geht davon aus, dass es auch in der Justizvollzugsanstalt – ebenso wie im Rest der Gesellschaft – rassistische Tendenzen gibt. Allerdings erscheint ihm eine gemeinsame Strategie von Personal und Insassen wegen des bestehenden Über-/Unterordnungsverhältnisses nicht darstellbar.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass die Bediensteten mehrfach aufgefordert wurden, bei Vorwürfen zu Diskriminierung und Rassismus besonders aufmerksam zu sein und etwaige Vorwürfe umgehend zu melden. Auch gibt es entsprechende Fortbildungen für die Bediensteten. Beschwerden wird nachgegangen. Es gibt ein festgelegtes Verfahren zur Prüfung der Beschwerden. Die Insassen haben gegebenenfalls die Möglichkeit, gegen die daraufhin ergangene Entscheidung das Gericht anzurufen.

Der Betrieb der Anstaltsbücherei erfolgt durch die Stadtbibliothek Bremen. Eine Bestellung von Büchern oder Medien, die aktuell nicht in der Justizvollzugsanstalt vorhanden sind, ist wie in anderen Zweigstellen der Stadtbibliothek jederzeit möglich. Angesichts des großen Bestands der Stadtbibliothek erscheint der Vorschlag des Petenten, auf jeder Station einen Katalog für den sich stetig ändernden Bestand vorzuhalten, nicht praktikabel.

Eingabe-Nr.: L 20/409

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 9

Begründung: Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt. Mit der Petition beschwert sich der Petent über die Absage der durch die Intervention des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt ursprünglich zugesagten Entzugstherapie bei der Deutschen Rentenversicherung des Bundes.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich

das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Rahmen der Therapievermittlung wurde für den Petenten ein Sozialbericht durch die Justizvollzugsanstalt erstellt; hier sind unter anderem Angaben zur Aufenthaltserlaubnis und zu möglichen Hinderungsgründen des Therapieantritts oder deren Durchführung zu machen.

Die Kostenübernahme wurde daraufhin seitens der Deutschen Rentenversicherung erteilt und der Petent hatte Kontakt zu der Fachklinik wegen einer Therapieplatzterminierung aufgenommen. Im Zuge dessen forderte die Klinik einen Abstinenznachweis vom Petenten. Die Urinkontrolle fiel in den Bereichen Heroin und Tetrahydrocannabinol (THC) positiv aus, woraufhin die Deutsche Rentenversicherung den Bescheid für die Kostenübernahme widerrief. Der Petent erhielt daraufhin die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche dieser wahrnahm.

Die Justizvollzugsanstalt erhielt hiervon unabhängig Kenntnis, dass das Referat 24 beim Senator für Inneres zwischenzeitlich die sofortige Vollziehbarkeit einer Ausweisungsverfügung von April 2021 angeordnet und die Abschiebung angedroht habe. Dieser Umstand wurde der Deutschen Rentenversicherung nachberichtet und der Petent darauf hingewiesen, dass für den Fall einer erneuten Antragstellung diese Angaben gleichfalls übermittelt werden müssen.

Nach Einschätzung des Ausschusses ist daher festzustellen, dass die Justizvollzugsanstalt den Petenten bei der Beantragung einer Therapie und der Therapievermittlung unterstützt hat. Der Widerruf der Kostenübernahme und die Nichtaufnahme in einen Therapieplatz liegen ausschließlich in der Sphäre des Petenten begründet und sind jeweils keine Entscheidungen, die die Justizvollzugsanstalt Bremen getroffen hat.

Eingabe-Nr.: L 20/411

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 11

Begründung: Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt. Mit der Petition fordert der Petent,

1. die ihm gewährte Unfall-/Erwerbsminderungsrente infolge eines Arbeitsunfalls in der Werkstatt der Justizvollzugsanstalt zu überprüfen;
2. die medizinische Versorgung zu verbessern, da die ihm zuerkannte Schmerzbehandlung aus normalen Schmerzmitteln bei ihm keine Wirkung zeigten;
3. sowie die Art und Dauer der Methadonvergabe zu überprüfen, da das Methadon zu lange und nicht passgenau abgegeben werde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Festsetzung einer Unfall- und Erwerbsminderungsrente erfolgt nicht durch die Justizvollzugsanstalt, sondern durch den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger. Entscheidungen eines Rentenversicherungsträgers unterliegen auch für Insassen der Justizvollzugsanstalt einer gerichtlichen

Klärungsmöglichkeit. Soweit der Petent sich über die Voraussetzung und Durchführungsmöglichkeiten eines entsprechenden Klageverfahrens informieren will, steht es ihm frei sich an die Sozialberatung der Justizvollzugsanstalt zu wenden und hiernach oder direkt den Rechtsweg zu beschreiten.

Fragen zur Wahrnehmung der Wirksamkeit einer Schmerzbehandlung entziehen sich der Beurteilung durch den Ausschuss. Solche Fragestellungen sind im Binnenverhältnis vom Petenten und dem ärztlichen Dienst zu erörtern und im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit zu entscheiden.

Langzeitdrogenabhängige und Drogenabhängige mit Erkrankungen gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer und den BUB-Richtlinien (Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden) werden in das Substitutionsprogramm der Justizvollzugsanstalt Bremen aufgenommen. Bei bestehender Polytoxikomanie mit Opiatabhängigkeit wird ein Gefangener im Substitutionsprogramm der Justizvollzugsanstalt Bremen mit sogenanntem L-Polamidon behandelt.

Mit den Substituierten wird eine Vereinbarung getroffen, die die Vergabe und die Kontrolle regeln. Änderungen der Substitutionsmenge werden nur in Absprache mit den Anstaltsärzten vorgenommen. Um die Versorgung der nicht unerheblichen Anzahl von Substitutionspatienten im engen Zeitplan eines Tagesablaufes einer Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten, werden in der Justizvollzugsanstalt Bremen Dosierautomaten verwendet. Bei dem Dosierautomaten wird durch eine integrierte Waage der Inhalt jedes einzelnen Gebindes permanent und lückenlos gemessen und kontrolliert. Jede Dosierung wird verifiziert. Der Dosierautomat wird halbjährlich extern gewartet und überprüft. Gewollte oder ungewollte Manipulationen, die zu ungenauen Abgaben führen könnten, sind in Kenntnis der automatisierten Handhabung praktisch kaum möglich.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/187

Gegenstand: Rundfunkbeitrag

Begründung: Die in Bremen wohnende Petentin wendet sich dagegen, dass gegen sie Rundfunkbeiträge in Höhe von 638,00 Euro für eine Wohnung in Hannover festgesetzt worden seien. Sie habe unter der Anschrift keine Wohnung in der Zeit, auf die sich die Festsetzung der Rundfunkbeiträge bezieht, unterhalten. Vielmehr sei unter der Anschrift ein Unternehmen für Büroservice betrieben worden, für das auch Rundfunkbeiträge entrichtet worden seien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Widerspruch gegen den belastenden Festsetzungsbescheid, mit dem die rückständigen Rundfunkbeiträge gegen die Petentin für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 festgesetzt worden sind, ist vom zuständigen Beitragsservice abschlägig beschieden worden. Hiergegen hatte

die Petentin Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt. Gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 2 lit. C des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft teilt in diesem Fall die Ausgangsbehörde dem staatlichen Petitionsausschuss den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mit. Laut Auskunft der Senatskanzlei wurde das Verfahren vom Verwaltungsgericht Hannover eingestellt und der Petentin die gesamten Prozesskosten auferlegt, womit das gerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L 20/402

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 2

Begründung: Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt. Mit der Petition beschwert sich der Petent über

1. zu geringe monetäre Einkaufsmöglichkeiten im Vergleich zu den Justizvollzugsanstalten in Hamburg oder in Niedersachsen,
2. die Durchführung von Besuchen mit Trennscheibe aufgrund der Pandemie und
3. über die mangelnde Auswahlmöglichkeit bei dem von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Impfstoff.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

- Zu 1. Neben eigens eingebrachten finanziellen Mitteln können Untersuchungsgefangene durch einen Arbeitsplatz in der Anstalt, durch die Einzahlung von Angehörigen oder durch das Taschengeld der Anstalt monetäre Mittel erlangen. Der monatliche Höchstbetrag für den Einkauf betrug zum Zeitpunkt der Eingabe des Petenten 180,00 Euro und lag damit hinter den Beträgen in Hamburg und Niedersachsen zurück. Die Anstalt hat die Einkaufsgrenzen am 21. Februar 2022 erhöht und der monatliche Höchstbetrag beträgt in Absprache mit der Gefangenenmitverantwortung neu insgesamt 200,00 Euro. Hiervon haben die Gefangenen zweimal im Monat die Möglichkeit, Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen. Hierzu werden die 200,00 Euro auf 100,00 Euro pro Einkauf aufgeteilt und den Gefangenen zugeteilt. Die Einkaufsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Bremen entsprechen damit denen von Hamburg. In Hamburg beträgt der Einkaufssatz für einen Untersuchungsgefangenen 100,00 Euro pro Einkauf. In Niedersachsen regelt § 142 Absatz 3 Satz 2 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVVollzG) den Einkauf im Vollzug der Untersuchungshaft. Die Ausgaben für Einkäufe sollen demnach monatlich den 30-fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 40 Absatz 1 Satz 2 NJVVollzG) nicht übersteigen.

In Bremen sind keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen getroffen. Die erfolgte Erhöhung, aber auch Beschränkung des Einkaufs auf neu 200,00 Euro ist

mehreren Faktoren geschuldet. Einerseits soll die Übersichtlichkeit gewahrt bleiben, zum anderen ergibt sich bei höheren monetären Einkaufsmöglichkeiten ein Sozialgefälle innerhalb der Gefangenenschaft. Grund für die Festsetzung eines Höchstbetrags ist das Entgegenwirken von gegebenenfalls erzwungenen Abhängigkeiten der Insassen untereinander (also denen mit mehr Geld zu denen mit weniger Geld) und sozialer Ungleichheit.

Für die Ausübung einer Arbeit oder Beschäftigungsmaßnahme erhalten Untersuchungsgefangene dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Ein Gefangener, dem keine Arbeit angeboten werden kann, erhält 41,79 Euro Taschengeld im Monat, um ihm – entsprechend dem Rechtsgedanken der Sozialhilfe – eine Mindestausstattung zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse (also Waren des täglichen Bedarfs wie Tabak, Kaffee et cetera) zu ermöglichen. Ferner haben Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, sich gemäß § 19 Bremisches Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (BremUVollzG) Güter auf ihre Kosten zu beschaffen. Das sind solche Anschaffungen, die über die in den in § 16 bis § 18 BremUVollzG benannten eigenen Sachen, Kleidung, Verpflegung und Einkauf hinausgehen wie zum Beispiel Bücher, Elektrogeräte et cetera. Der Erwerb dieser Gegenstände ist nicht von der Einkaufsgrenze erfasst.

- Zu 2. Die Wahrnehmung eines Impfangebots ist auch für die Insassen einer Justizvollzugsanstalt eine freiwillige Entscheidung. Bremen hat bereits beginnend im Mai 2021 den Häftlingen durchgehend Impfungen ermöglicht. Trotz vielfältiger (auch fremdsprachiger) Informationen und Anreize ist die Impfquote der Insassen deutlicher niedriger als in der übrigen Bevölkerung Bremens. Hauptursache hierfür ist die Fluktuation der Häftlinge. Gleichzeitig ist der Gesundheitsgrundzustand der Häftlinge schlechter als der einer altersgemäß vergleichbaren Gruppe außerhalb des Gefängnisses. In der Justizvollzugsanstalt besteht das besondere Bedürfnis, dass Krankenhausaufenthalte auf nur medizinisch notwendige Fälle begrenzt werden, da auch im Falle eines solchen Aufenthalts außerhalb der kritischen Infrastruktur „JVA“ weiterhin eine personalintensive Bewachungsnotwendigkeit besteht.

Vor diesem Hintergrund bestand und besteht, wie in der Pandemiebekämpfung allgemein üblich, ein Bedarf nach Kontaktbeschränkungen, um die Justizvollzugsanstalt nicht zu überlasten und die als vulnerabel zu betrachtende Gruppe der Insassen zu schützen. Von diesen Beschränkungen waren im Grundsatz auch Verwandtenbesuche betroffen. Anders als vom Petenten dargestellt, waren in der Zeit vom 2. August 2021 bis 2. Januar 2022 Besuche ohne Trennscheibe möglich, soweit der Gefangene geimpft und der Besucher beziehungsweise die Besucherin geimpft, genesen oder getestet war. Besuchende Kinder unter sechs Jahren bedurften dieser Voraussetzung nicht.

Zu 3. Wie auch außerhalb der Haftanstalt gab und gibt es auch in der Justizvollzugsanstalt keine freie Impfstoffwahl.

Bei dem Impfstoff des Anbieters Johnson & Johnson handelt es sich um ein in Deutschland zugelassenes Präparat, das – so der Kenntnisstand in 2021 – als einziges Präparat einen vollständigen Impfschutz mit einer einzigen Injektion ermöglichte. Um schnellstmöglich einen optimalen und flächendeckenden Impfschutz zu erreichen, wurde im Rahmen der für das Land Bremen zur Verfügung stehenden Liefermengen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt, dass die Impfungen in der Justizvollzugsanstalt mit diesem Impfstoff angeboten werden sollen. Kollateralnutzen dieser Impfstoffwahl war, dass nach damaligem wissenschaftlichen Stand kein zweiter Impfdurchgang erforderlich war, womit der Tatsache Rechnung getragen werden konnte, dass Inhaftierte vielfach zwischen ansonsten zwei notwendigen Impfterminen entlassen oder verlegt werden und die Einhaltung und Organisation des Zweittermins dann außerhalb des Wirkungskreises der Justizvollzugsanstalt läge.

Die jeweils neueren Empfehlungen der Ständigen Impfkommision und des Paul-Ehrlich-Instituts hinsichtlich Auffrischungsimpfungen wurden jederzeit beim Impfangebot der Justizvollzugsanstalt beachtet. Nachdem die vorgeschilderten Vorteile der Johnson & Johnson-Impfung infolge dieser neueren Empfehlungen entfallen ist und auch infolge der besseren Marktverfügbarkeit, wird nunmehr für alle impfinteressierten Häftlinge der Impfstoff „Comirnaty“ (BioNTech/Pfizer) vorgehalten. Die Anstalt beabsichtigt nicht, zusätzlich andere mRNA-Impfstoffe oder proteinbasierte Impfstoffe wie zum Beispiel von Novavax vorzuhalten. Sie hat keinerlei Hinweise, dass sich hiermit durch Überwindung gegebenenfalls bestehender subjektiver Vorbehalte die Impfquote steigern ließe.

Eingabe Nr.: L20/405

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 5

Begründung: Die Petentin war zum Zeitpunkt der Eingabe Insassin der Justizvollzugsanstalt. Mit der Petition beschwert sich die Petentin über

1. eine Aufforderung der Justizvollzugsanstalt zur Abmeldung des bisherigen Wohnsitzes,
2. die Informationspolitik in der Haft,
3. zu geringe monetäre Einkaufsmöglichkeiten,
4. ein zu begrenztes und teures Einkaufsangebot und
5. eine unterschiedliche Entlohnung der Arbeit im Männer- und Frauenvollzug.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

- Zu 1. Die Justizvollzugsanstalt kommt mit dem geschilderten Vorgehen ihren expliziten gesetzlichen Verpflichtungen nach § 27 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) nach. Dieses ist eine erleichternde Neuregelung für Gefangene mit Rechtskraftwirkung zum 7. April 2021. Vor diesem Zeitpunkt mussten sich Gefangene zwei Wochen nach Haftbeginn aus ihrer Wohnung abmelden (§ 17 BMG). Dem Ausschuss und dem Justizressort ist die Problematik der Bereinigung bremischer Kleingartengebiete und der sogenannten Kaiseishausbewohner:innen wohlbekannt. Ob die Petentin hier tatsächlich zu den Begünstigten gehört, kann jedoch weder durch die Justizvollzugsanstalt noch das Ressort geprüft werden. Diese Umstände einer unterbrochenen Wohnnutzung sollten bei einer eventuellen Nutzungsuntersagungs- oder Abrissverfügung durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung zu berücksichtigen sein. Sollte eine solche Verfügung während der Haft bei der Petentin eingehen, wird die Justizvollzugsanstalt die Sozialen Dienste der Justiz oder einen der freien Träger der Straffälligenhilfe bitten, sich entsprechend gegen den Verlust einer Wohnmöglichkeit einzusetzen. Entsprechende Entscheidungen liegen aber außerhalb des Geschäftsbereichs der Senatorin für Justiz und Verfassung. Die von der Petentin angeregte Änderung des Bundesmeldegesetzes läge ausschließlich beim Bundesgesetzgeber.
- Zu 2. Über den Ablauf und die Bedingungen in Haft werden die Gefangenen bereits im Zugangsgespräch informiert. Der für jede und jeden Gefangenen zu erstellende Vollzugs- und Eingliederungsplan zeigt den Gefangenen sodann unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Sowohl der Vollzugs- als auch der Eingliederungsplan wie auch seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt. Somit wird den Gefangenen bereits bei Beginn der Inhaftierung eine Perspektive eröffnet. Verlässliche Aussagen, die künftige Prognoseentscheidungen (wie Lockerungen oder eine Verlegung in den offenen Vollzug) betreffen, können naturgemäß nicht vorhergesagt werden. Für Fragen zum Ablauf des Vollzugs steht in der Justizvollzugsanstalt jederzeit ansprechbares Vollzugspersonal zur Verfügung.
- Zu 3. Neben eigens eingebrachten finanziellen Mitteln können Untersuchungsgefangene durch einen Arbeitsplatz in der Anstalt, durch die Einzahlung von Angehörigen oder durch das Taschengeld der Anstalt monetäre Mittel erlangen. Der monatliche Höchstbetrag für den Einkauf betrug zum Zeitpunkt der Eingabe der Petentin 180,00 Euro und lag damit hinter den Beträgen in Hamburg und Niedersachsen zurück. Die Anstalt hat die Einkaufsgrenzen am 21. Februar 2022 erhöht, der monatliche Höchstbetrag beträgt in Absprache mit der Gefangenenmitverantwortung neu insgesamt 200,00 Euro. Hiervon haben die Gefangenen zweimal im Monat die Möglichkeit, Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen. Hierzu werden die 200,00 Euro auf 100,00 Euro pro Einkauf aufgeteilt und

die oder den Gefangene(n) zugeteilt. Die Einkaufsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Bremen entsprechen damit denen von Hamburg. In Hamburg beträgt der Einkaufssatz für eine oder einen Untersuchungsgefangenen 100,00 Euro pro Einkauf. In Niedersachsen regelt § 142 Absatz 3 Satz 2 NJVollzG den Einkauf im Vollzug der Untersuchungshaft. Die Ausgaben für Einkäufe sollen demnach monatlich den 30-fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 40 Absatz 1 Satz 2 NJVollzG) nicht übersteigen. In Bremen sind keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen getroffen. Die erfolgte Erhöhung, aber auch Beschränkung des Einkaufs auf neu 200,00 Euro ist mehreren Faktoren geschuldet. Einerseits soll die Übersichtlichkeit gewahrt bleiben, zum anderen ergibt sich bei höheren monetären Einkaufsmöglichkeiten ein Sozialgefälle innerhalb der Gefangenschaft. Grund für die Festsetzung eines Höchstbetrages ist das Entgegenwirken von gegebenenfalls erzwungenen Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander und sozialer Ungleichheit.

Für die Ausübung einer Arbeit oder Beschäftigungsmaßnahme erhalten Untersuchungsgefangene dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Sofern keine Arbeit angeboten werden kann, erhält ein Insasse 41,79 Euro Taschengeld im Monat, um – entsprechend dem Rechtsgedanken der Sozialhilfe – eine Mindestausstattung zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse (also Waren des täglichen Bedarfs wie Tabak, Kaffee et cetera) zu ermöglichen. Ferner haben Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, sich gemäß § 19 Bremisches Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (BremUVollzG) bestimmte Güter auf ihre Kosten zu verschaffen. Das sind solche Anschaffungen, die über die in den in § 16 bis § 18 BremUVollzG benannten eigenen Sachen, Kleidung, Verpflegung und Einkauf hinausgehen, wie zum Beispiel Bücher, Elektrogeräte et cetera. Der Erwerb dieser Gegenstände ist nicht von der Einkaufsgrenze erfasst.

- Zu 4. Nach § 53 II Bremisches Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) wird den Gefangenen ermöglicht, einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleitung. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich und im deutschen Strafvollzug allgemein üblich, dass ein regulierter Einkauf durch einen geeigneten, durch öffentliche Ausschreibung ermittelten, Anstaltskaufmann stattfindet.

Der aktuelle Anstaltskaufmann bietet ein umfangreiches Sortiment an, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt (etwa zertifizierte Halal Produkte/landestypische Lebensmittel). Das Sortiment umfasst daneben auch von der Anstalt zugelassene elektrische Kleingeräte sowie Schreibwaren und Briefmarken. Anregungen der Gefangenenmitverantwortung werden aufgegriffen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, besteht hingegen nicht.

Die Preiskalkulation des Anbieters erfolgt vor dem Hintergrund der vollzugsspezifischen Anforderungen an den Anstaltseinkauf. Eine Überprüfung der Preisgestaltung findet im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung statt. Das Preisniveau liegt im Durchschnitt auf dem des üblichen Einzelhandels, systembedingt aber über dem großer Discounter.

- Zu 5. Bei der Entlohnung im Männer- und Frauenvollzug wird nicht geschlechterspezifisch unterschieden. Vielmehr ist die Entlohnung im Männer- und Frauenvollzug identisch, sofern auch die ausgeübte Tätigkeit identisch ist. Verschiedene Tätigkeiten werden nach verschiedenen Vergütungsstufen entlohnt.

Eingabe-Nr.: L 20/428

Gegenstand: Rückführungsdatum

Begründung: Dem Petenten wurde mittlerweile das Datum seiner Rückführung mitgeteilt. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: L 20/454

Gegenstand: Kostendarstellung Containerdorf

Begründung: Der Petent bittet mit seiner Petition um Auskunft nach den Kosten des Containerdorfs in der Marie-Mindermann-Straße, nach den Kosten für die Absicherung des Geländes sowie um Mitteilung, wann die Maßnahme beendet sein wird.

Die Petition wird von drei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei dem Containerdorf in der Marie-Mindermann-Straße handelt es sich um den ehemals errichteten, aber nie in Nutzung genommenen Übergangwohnheim-Standort. Die Container wurden einer neuen Nutzung zugeführt, indem Sie für schulische Zwecke verwandt wurden. Die Fundamente wurden noch nicht zurückgebaut. Das Gelände wird daher seit dem Abtransport der Container durch einen Bauzaun gesichert.

Der Senator für Finanzen hatte den Dienstleister Immobilien Bremen um die Darstellung der folgenden, sich aus der Petition ergebenden Kostenpunkte, gebeten:

1. Die Investitionssumme beträgt 6 344 524,58 Euro.
2. Die laufenden Kosten zur Sicherung (Anmietung Bauzaun) betrugen bis dato
2019: 13 274,69 Euro,
2020: 7 836,81 Euro,
2021: 8 956,47 Euro,
2022: (noch nicht abgerechnet) circa 5 000,00 Euro.
3. Laut Kostenschätzung wird von 614 000,00 Euro Rückbaukosten ausgegangen. Im Rahmen der öffentlichen Beratung teilte das zuständige Ressort mit, dass die Rück-

baukosten sich inzwischen auf 250 000,00 Euro reduziert hätten, weil einige der Container im Schulbereich weiterverwendet werden könnten. Der Rückbau und die Räumung des Geländes sollen nach jetziger Planung zeitnah vollständig erfolgt sein.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Eingabe-Nr.: L 20/512

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge

Begründung: Der Petent bittet um Auskunft, ob bezüglich der Grabstätte von Herrn Bernhard Blendermann (ein Soldat aus dem Ersten Weltkrieg) eine Untersuchung auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Gräbergesetz (GräbG) durchgeführt worden ist. Zudem bittet er darum, den Austausch der Gräberlisten zwischen zuständiger Behörde und dem Volksbund gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) zu untersuchen. Die Petition wird von einem/einer Mitzeichner:in unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In dem vom Petenten benannten § 5 Absatz 1 GräbG ist geregelt, dass die Länder, die in ihrem Gebiet liegenden und in § 1 GräbG näher bestimmten Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten haben.

Allerdings ist das Gräbergesetz gemäß § 16 Absatz 3 GräbG nicht auf Gräber anzuwenden, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben; eine Übernahme dieser Gräber in die öffentliche Obhut ist ausgeschlossen.

Die Grabstätte von Herrn Blendermann ist in den Kriegsgräberlisten, die auch dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vorliegen, nicht verzeichnet. Eine Onlinerecherche ergab, dass Herr Bernard Blendermann in einer Verlustliste geführt wird, die auf einer von Ahnenforschern ins Leben gerufenen Seite zu finden ist. Laut dieser Liste wurde Herr Blendermann in Bremen-Vegesack geboren und ist in einem Lazarett in Bremen an einer Krankheit verstorben. Nach Rücksprache mit dem Volksbund ist anzunehmen, dass er während seines Heimaturlaubs verstorben ist und durch seine Angehörigen in Bremen privat bestattet wurde. Damit dürfte auch die Pflege seines Grabs zeitweilig oder dauerhaft von Dritten übernommen worden sein.

Somit ist das Gräbergesetz gemäß den Vorgaben des § 16 Nummer 3 GräbG auf dieses Grab nicht anwendbar.

Eingabe-Nr.: L 20/540

Gegenstand: Einwegpfand

Begründung: Der Petent verfolgt mit seiner ursprünglich beim Deutschen Bundestag eingereichten Petition die Intention, das Inverkehrbringen von Einweggetränkeverpackungen aus dem Ausland rechtlich zu verbieten. Er habe wahrgenommen, dass diese Verpackungen in kleinen Supermärkten oder Kiosken anzutreffen seien. Als Begründung führt er aus, dass die nach Deutschland importierten Einweggetränkeverpackungen nicht am deutschen Pfandsystem teilnähmen und der Vertrieb dieser Verpackungen daher einen Wettbewerbsvorteil darstelle.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Beobachtungen und die Argumentation des Petenten sind nachvollziehbar. Es ist vereinzelt zu verzeichnen, dass in kleineren Kiosken oder Supermärkten Einweggetränkeverpackungen ohne das erforderliche Pfandsymbol in den Verkehr gebracht werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition richtigerweise an die Freie Hansestadt Bremen weitergeleitet, da es sich hier nicht um eine Gesetzeslücke handelt. Das Inverkehrbringen ist bereits gesetzlich untersagt. Dies ist im § 31 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) verankert. Danach sind Einweggetränkeverpackungen vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Demnach ist diese Pflicht bereits vor dem Inverkehrbringen zu erfüllen. Folglich obliegt es gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den Ländern, die Einhaltung dieser Bundesvorschrift in eigener Angelegenheit zu überwachen.

Die Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 31 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes können von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Rahmen der Überwachung durch Bußgeldverfahren geahndet werden. Wenn vereinzelte Verstöße auftreten, werden diese zumeist von der Polizei oder von aufmerksamen Bürger:innen angezeigt.

Sollten dem Petenten künftig weitere Verstöße gegen die Pfandpflicht auffallen, kann er diese bei der zuständigen Sachbearbeitung des Kreislauf- und Abfallwirtschaftsreferats der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Anzeige bringen.

Eingabe-Nr.: L 20/542

Gegenstand: Kein warmes Wasser in öffentlichen Gebäuden

Begründung: Der Petent fordert, in öffentlichen Gebäuden des Landes, sofern es sich nicht um Gesundheitseinrichtungen handelt, an allen Duschen und Waschbecken das Warmwasser abzustellen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis

der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senat hat sich mit den Maßnahmen zum Einsparen von Energie zur Vorbeugung einer möglichen Gasmangellage in Bremen in der Senatssitzung am 16. August 2022 befasst und dazu Eckpunkte beschlossen. Im entsprechenden „Eckpunktetpapier des Senats zur Vorbereitung auf eine drohende Gasmangellage und zur Erstellung des Landesvorsorgeplans“ heißt es zum Thema Warmwasser unter Punkt 1.e): „Die Warmwasserversorgung in Toiletten und Waschräumen wird mit Ausnahmen von sozialen Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen soweit technisch möglich eingestellt. Das gilt nicht, soweit dem bundesrechtliche Vorgaben (Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1) entgegenstehen.“

Dementsprechend gibt es in den Verwaltungsgebäuden bereits jetzt meistens kein Warmwasser in den Gemeinschafts-Toilettenräumen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.